

Zur Ärztlichen Aufklärungspflicht

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung: Sehr strenge Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht – ein Maßstab, der die Wichtigkeit einer Haftpflichtversicherung verdeutlicht.

In von Patienten erfolgreich geführten Arzthaftungsprozessen ist allgemein die Tendenz erkennbar, dass die Haftung des Arztes nicht aufgrund eines Kunstfehlers, sondern wegen Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht bejaht wird.

Die ärztliche Aufklärung soll den Patienten in die Lage versetzen, die Tragweite seiner Erklärung, in eine bestimmte Behandlung einzuwilligen, zu überblicken. Der Patient kann demnach nur dann eine wirksame Einwilligung erteilen, wenn er vorher ausreichend aufgeklärt wurde. Wurde die Aufklärungspflicht verletzt, haftet Arzt selbst dann, wenn seine eigentliche Behandlung fehlerfrei erfolgte.

Zum genauen Umfang der Aufklärungspflicht legt die Rechtsprechung einen sehr strengen Maßstab an: Die Aufklärungspflicht reicht umso weiter, je weniger eilig der Eingriff ist. Ist der Eingriff zwar medizinisch sinnvoll, aber nicht vordringlich, so ist eine umfassende Aufklärung geboten. Liegt also nicht etwa ein medizinischer Notfall vor, muss auf gravierende Risiken selbst dann hingewiesen werden, wenn diese „äußerst selten“¹ sind. Noch weiter reichen die Aufklärungspflichten, wenn die Behandlung medizinisch gar nicht zwingend notwendig ist², wie etwa bei kosmetischen Operationen.

In jedem Fall muss auch über allfällige Behandlungsalternativen voll aufgeklärt werden, um dem Patienten eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen. Nur „Außenseitermethoden“³ müssen nicht erörtert werden.

Die Beweislast dafür, dass der Patient dem Eingriff auch bei ausreichender Aufklärung zugestimmt hätte, liegt beim Arzt. Ein solcher Beweis ist aber naturgemäß nur schwer zu führen. Eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme ist daher jedem Arzt dringend anzuraten.

¹ OGH 29.11.2012, 2 Ob 43/12f

² OGH 13.10.2011, 1 Ob 202/11d

³ OGH 12.02.2013, 4 Ob 241/12p



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366